



RICHTLINIEN ZUR WAHLWERBUNG IM RAHMEN DER EUROPAWAHL / KOMMUNALWAHLEN AM 09. JUNI 2024 IN ACHERN

Inhalt:

1. Verwendung von Stadtwappen und Logo der Stadt Achern
2. Wahlwerbung im amtlichen Nachrichtenblatt der Stadt Achern „Aktuell!“
3. Wahlveranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen der Stadt
4. Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum
5. Teilnahme von städtischen Mitarbeitern bei öffentlichen Wahlveranstaltungen
6. Auskünfte zur städtischen Arbeit und zu Projekten sowie Gesprächstermine mit städtischen Mitarbeitenden

1. Verwendung von Stadtwappen und Logo der Stadt Achern

Die Verwendung des Stadtwappens sowie des Logos der Stadt Achern für Wahlkampfzwecke ist nicht gestattet.

2. Wahlwerbung im amtlichen Nachrichtenblatt der Stadt Achern „Aktuell!“ (im Weiteren: Achern Aktuell)

Das amtliche Nachrichtenblatt der Stadt Achern ist in einen redaktionellen und einen Anzeigenteil untergliedert. Der Stadtverwaltung sowie den Ortsverwaltungen obliegt die Verantwortung für den redaktionellen Teil, in dem keine Wahlwerbeanzeigen zugelassen sind.

Werbeanzeigen sind lediglich erlaubt im Anzeigenteil. Dieser ist deutlich abgegrenzt von dem von der Stadtverwaltung verantworteten Bereich.

Der Anzeigenteil des Nachrichtenblatts liegt in der Verantwortung der ANB Reiff-Verlagsgesellschaft, die Achern Aktuell herstellt, vervielfältigt und verbreitet. Die Stadtverwaltung Achern wird mit dem Verlag vereinbaren, dass Auskünfte an Parteien und Wählervereinigungen zur Zulässigkeit von Wahlwerbung im Amtsblatt während des Wahlkampfes seitens des Verlages nur in enger Abstimmung mit der Stadt Achern erteilt werden dürfen. Dies dient der Chancengleichheit aller Parteien und Wählervereinigungen bei der Wahlwerbung.

Für Wahlwerbung im Amtsblatt gelten folgende Vorgaben:

1. Bezahlte Wahlwerbung darf generell frühestens 6 Wochen vor einer Wahl (Ausgabe vom 26. April 2024) und spätestens 1 Woche vor einer Wahl (Ausgabe vom 31. Mai 2024) im amtlichen Nachrichtenblatt erscheinen. Wahlwerbung ist somit in 5 Ausgaben möglich, jedoch lediglich im Innenteil und nicht auf der letzten Seite. Zur bezahlten Wahlwerbung gehören auch Beilagen zum Amtsblatt.
2. Wahlwerbung darf generell nicht gegen die allgemeinen Gesetze verstoßen, insbesondere keine Inhalte haben, die den im Grundgesetz vertretenen Überzeugungen widersprechen.

Diese Vorgaben werden durch den Verlag beachtet.

Die Stadtverwaltung wird für städtische Veröffentlichungen zu den Kommunalwahlen und der Europawahl im allgemeinen, redaktionellen Teil des Nachrichtenblatts die **Rubrik „Kommunalwahlen / Europawahl 2024“** einrichten.

Unter dieser Rubrik können auch Parteien und Wählervereinigungen die Termine für ihre Wahlveranstaltungen ankündigen.

Veröffentlichungen zu den Kommunalwahlen und der Europawahl an anderen Stellen des redaktionellen Teils (beispielsweise auf den Seiten der Stadtteile) wird es sowohl durch die Stadtverwaltung als auch durch die Parteien und Wählervereinigungen nicht geben.

Die Bewerber für die Wahl des Gemeinderats der Stadt Achern werden in der Kalenderwoche 16 im redaktionellen Teil von Achern Aktuell unter der oben genannten Rubrik in alphabetischer Reihenfolge und unabhängig vom Wahlvorschlag, für den sie sich zur Wahl stellen, mit Namen, Beruf und Wohnort vorgestellt.

Bei Einladungen zu Wahlveranstaltungen, die von Parteien, Wählervereinigungen, Vereinen oder sonstigen Organisationen initiiert und innerhalb des redaktionellen Teils angekündigt werden, dürfen keine politischen Aussagen getroffen werden. Die Texte sind neutral zu verfassen, d.h. von einer Verwendung der "ich"- / „wir“-Form ist ebenso abzusehen wie von einer direkten Ansprache des Lesers. Die Inhalte sind wertfrei zu formulieren.

Gestalterische Hervorhebungen, beispielsweise durch einen Kasten, besondere Schriftarten oder die Verwendung einer Farbe, sind ausgeschlossen. Ein Fettdruck erfolgt lediglich für den Texttitel und Zeit- sowie Ortsangaben. Je nach Wunsch der Partei oder Wählervereinigung können Fließtexte oder Aufzählungen vorgesehen werden.

Es ist möglich im Ankündigungstext auf weitere Informationsquellen oder Kontaktmöglichkeiten (z. B. Homepage, Telefon-Nummer) hinzuweisen.

Jeder Partei oder Wählervereinigung wird pro Ausgabe für die Terminankündigungen Platz in Achern Aktuell unter der Rubrik "Kommunalwahlen / Europawahl 2024" im Umfang von maximal einer Drittel Spalte eingeräumt. (Hinweis: Eine Seite des Nachrichtenblatts besteht aus zwei vertikalen Spalten.)

Die Texte werden in der Reihenfolge aufgenommen, in der sie beim Wahlamt der Stadt Achern eingehen.

Allgemeine Informationen der Stadtverwaltung zu der Europawahl und den Kommunalwahlen 2024 werden vor den Terminankündigungen der Parteien und Wählervereinigungen unter der Rubrik "Kommunalwahlen / Europawahl 2024" abgedruckt.

Die Texte müssen jeweils bis spätestens Dienstag, 18.00 Uhr für die Ausgabe des Nachrichtenblatts am darauffolgenden Freitag an wahlamt@achern.de gesendet werden, damit noch genügend Zeit für etwaige Rücksprachen zur Verfügung steht.

3. Wahlveranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen der Stadt

Zu den öffentlichen Einrichtungen einer Gemeinde können Hallen, Bäder, Ratssäle oder auch von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Anschlagstafeln gehören.

Parteien und Wählervereinigungen, die ihren Sitz und den räumlichen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in der Gemeinde haben, haben grundsätzlich ein subjektiv-öffentliches Recht auf Zulassung zur Nutzung im Rahmen der Zweckbindung/Widmung der öffentlichen Einrichtung. Im Rahmen der Widmung kann die Benutzung öffentlicher Einrichtungen für Wahlkampfveranstaltungen zulässigerweise ganz ausgeschlossen werden. Wird jedoch einer Partei die Benutzung einer bestimmten Einrichtung gestattet, muss sie auch allen anderen Parteien und Wählervereinigungen angeboten werden (= Gleichbehandlungsgrundsatz).

Einrichtungen, deren Widmungszweck gerade nicht in der Durchführung von (öffentlichen) Veranstaltungen liegt, z.B. Schulen, Kindertageseinrichtungen, Feuerwehrhäuser, Verwaltungsräumlichkeiten oder Schwimmbad, dürfen während des Betriebs aufgrund des Neutralitätsgrundsatzes prinzipiell nicht Ort einer Wahlkampfveranstaltung sein. Auch außerhalb der Unterrichts- und Öffnungszeiten werden die entsprechenden Räumlichkeiten in Achern für Wahlkampfveranstaltungen nicht zur

Verfügung gestellt. Auch unangemeldete Besuche durch die Kandidatinnen und Kandidaten vor Ort sind zu unterlassen. Sofern solche Besuche für einzelne Einrichtungen durch die Stadtverwaltung vorgesehen werden sollen, wird die Verwaltung die Termine allen Parteien und Wählervereinigungen rechtzeitig bekannt geben.

Einrichtungen der Stadt Achern in der Kernstadt und den Stadtteilen, deren Widmungszweck die Durchführung von Veranstaltungen ist (z.B. Bürgersaal, Festsaal, Hallen, Stadtbibliothek), sind nach gleichen Grundsätzen zu vergeben. Sie stehen allen für die Kommunalwahlen in Achern kandidierenden Parteien und Wählervereinigungen nach gleichen Vergabegrundsätzen zur Verfügung.

Zur Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes werden nachfolgende Vergabegrundsätze für die Nutzung der städtischen Einrichtungen mit Widmungszweck zur Durchführung von Veranstaltungen zu den Kommunalwahlen 2024 festgelegt:

1. Die Vergabe erfolgt nach Verfügbarkeit der Räumlichkeiten und dem Windhundprinzip. Bei gleichzeitigem Zugang gleichlautender Anträge entscheidet das Los.
2. Jede Partei oder Wählervereinigung darf maximal zwei Veranstaltungen zu den Kommunalwahlen 2024 in den städtischen Räumlichkeiten abhalten.
3. Die Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten werden entsprechend der Entgeltordnung für Hallen und sonstige Räumlichkeiten der Stadt Achern erhoben.

Die Vergabe der städtischen Räumlichkeiten an die Parteien und Wählervereinigungen wird durch die Mitarbeitenden des Wahlamtes (wahlamt@achern.de) koordiniert. Der Festsaal in der Illenau wird aufgrund von Sanierungsarbeiten im Zentralgebäude der Illenau für den Wahlkampf zur Kommunalwahl 2024 generell nicht zur Verfügung stehen.

Als Wahlkampfveranstaltungen werden Veranstaltungen angesehen, die in unmittelbarem sachlichem und zeitlichem Bezug zu einem Wahltermin stehen. Bei Veranstaltungen, die innerhalb von 3 Monaten vor dem Wahltermin durchgeführt werden sollen, kann an dem Charakter einer Wahlkampfveranstaltung kein Zweifel bestehen. (OVG Bremen vom 20.04.2007 1 B 130/07)

Sofern Anhaltspunkte bestehen, dass es bei der Benutzung der öffentlichen Einrichtung zu Rechtsbrüchen (insbesondere Straftaten und Ordnungswidrigkeiten) kommt, kann die Nutzung versagt werden. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die drohenden Schäden der Veranstaltung unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf andere Weise verhindert werden können.

Von den öffentlichen Einrichtungen abzugrenzen ist der öffentliche Straßenraum, wie zum Beispiel der Rathausplatz, da dort andere Genehmigungsgrundlagen vorliegen.

4. Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum

Grundsätzlich darf im öffentlichen Straßenraum erst ab dem Zeitpunkt der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge Wahlwerbung betrieben werden.

a) Werbeanlagen/Wahlplakate

Aus Sicht des Baurechts sind Werbeanlagen, die im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen angebracht oder aufgestellt werden, während des Wahlkampfes nicht als Werbeanlagen im Sinne der Landesbauordnung (LBO) anzusehen (§ 2 Abs. 9 Satz 3 Nr. 1 LBO). Für diese gelten somit die Regelungen der LBO nicht.

Das Aufstellen von Wahlplakaten auf unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Gehwegen und Fußgängerbereichen ist **Sondernutzung nach § 16 Straßengesetz (StrG)**. Dies gilt auch für den Luftraum über Gehwegen zum Beispiel bei Anbringung von Plakaten an Masten oder Bäumen. **Die Sondernutzung bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis des Straßenbaulastträgers (Gemeinde)**. Der Ermessensspielraum bei der Entscheidung über die Sondernutzungserlaubnis wird wegen der Bedeutung der Wahlwerbung dahingehend eingeschränkt, dass im Regelfall für die Wahlwerbung ein Anspruch auf Erlaubnis besteht, falls nicht entgegenstehende Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, überwiegen.

Die Anträge für das Aufstellen von Wahlplakaten sind an das Wahlamt zu richten (wahlamt@achern.de). Für die Erteilung einer Genehmigung werden keine Gebühren erhoben.

Es werden in der Regel pro Partei oder Wählervereinigung nachfolgende Begrenzungen der Zahl der im Wege einer Sondernutzungserlaubnis zugelassenen Plakate vorgenommen:

Plakate bis zu einem maximalen Format A1:	keine Begrenzung
Großflächenplakate:	Begrenzung auf ein Doppelplakat an maximal zwei Standorten

Bei der Wahl der Standorte der Plakate sind die Wahlbewerber recht frei. Nicht zulässig sind Plakate unter anderem an Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Bäumen oder an Stellen, an denen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt würde. Außerdem sind keine Wahlplakate zugelassen auf dem Rathausplatz, dem Marktplatz und in der Illenau im Bereich ab den ehemaligen Eingangstoren. Weiterhin darf lediglich ein Doppelplakat je Partei oder Wählervereinigung an dem gewählten Standort, wie etwa einem Straßenbeleuchtungsmast, angebracht werden. Das Hinzuhängen von Plakaten anderer Parteien oder Wählervereinigungen ist zulässig; bereits vorhandene Plakate sind an ihrem Ort zu belassen und dürfen nicht verschoben werden. Die weiteren Regelungen zum Anbringen der Wahlplakate sind dann den Bedingungen und Auflagen der Sondernutzungsgenehmigung zu entnehmen.

Beim Antrag zur Aufstellung von Großflächenplakaten sind die geplanten Standorte vom Antragsteller zu benennen. Die Standorte, die in der Vergangenheit in Achern bereits für das Aufstellen von Großflächenplakaten genutzt wurden, können Sie der **Anlage 1** dieser Richtlinie entnehmen. Weitere Standorte können auf Anfrage und nach Prüfung ebenfalls genehmigt werden. Halterungen und Aufsteller für die Großflächenplakate werden von der Stadtverwaltung Achern nicht zur Verfügung gestellt.

b) Informationsstände, Verteilung von politischen Schriften

Die Aufstellung von Tischen o.ä. in Fußgängerbereichen oder auf Gehwegen stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Demgegenüber ist die Verteilung politischer Schriften wie Wahlzeitungen oder Flugblätter auf Gehwegen o.ä. als Teil des kommunikativen Verkehrs und damit als erlaubnisfreie gemeingebrauchliche Straßennutzung anzusehen.

Der Rathausplatz wird den Parteien und Wählervereinigungen auf Antrag für die Aufstellung von Informationsständen zur Verfügung gestellt. **Die Anträge für das Aufstellen von Informationsständen sind an das Wahlamt zu richten (wahlamt@achern.de)**.

Die Genehmigung für die Aufstellung von Informationsständen wird gebührenfrei erteilt. In den Auflagen der Sondernutzungserlaubnis werden die Antragsteller darauf hingewiesen, dass die Stadt Achern berechtigt ist, weitere Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Art zur selben Zeit zuzulassen.

c) Wahlpropaganda im und am Wahlgebäude sowie im Zugangsbereich

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich ein Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung des Wählers durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Wie der unmittelbare Zugangsbereich abzugrenzen ist, hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. Entscheidend ist, dass der Wähler den Wahlraum betreten kann, ohne unmittelbar zuvor durch Propaganda behindert oder beeinflusst zu werden. In der Regel ist von einem Umkreis von etwa 20 Metern um den Zugang auszugehen.

Eine Liste der Wahlgebäude für die Kommunal- und Europawahlen am 09. Juni 2024 ist dieser Richtlinie als **Anlage 2** beigelegt.

Für die Einhaltung der Ordnung im Wahlraum ist der jeweilige Wahlvorstand zuständig. Wenn während der Wahlzeit außerhalb des Wahlraums gegen das Verbot unzulässiger Wahlpropaganda verstoßen wird, hat der Wahlvorstand erforderlichenfalls die für die Ausübung des Hausrechts zuständige Stelle und die Ortspolizeibehörde zu verständigen, die bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein polizeiliches Einschreiten veranlassen kann.

Hörfunk-, Fernseh- oder fotografische Aufnahmen z.B. im Zusammenhang mit der Stimmabgabe von Prominenten bedürfen jeweils einer besonderen Zulassung des Wahlvorstandes.

5. Wahlwerbung auf den städtischen Homepages sowie den Social-Media-Kanälen der Stadt Achern

Die Veröffentlichung von Wahlwerbung für Parteien und Wählervereinigungen im Hinblick auf die Kommunal- und Europawahlen am 09. Juni 2024 ist weder auf den Homepages der Stadt Achern und der Stadtteile noch auf den städtischen Social-Media-Kanälen, insbesondere Instagram, Facebook und LinkedIn, zulässig. Es werden weiterhin auf den vorstehenden Plattformen keine Ankündigungen für Wahlveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen veröffentlicht.

6. Teilnahme von städtischen Mitarbeitern bei öffentlichen Wahlveranstaltungen

Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt von einer Partei oder einer Wählervereinigung zu öffentlichen Veranstaltungen eingeladen, sich zu bestimmten Themen zu äußern, so wird in der Regel deren Meinung als Amtsträger erwartet. Dadurch entsteht die Gefahr, dass die Äußerungen der Mitarbeiter aufgrund ihrer Dienststellung als amtliche Auffassung der Stadtverwaltung angesehen werden. In der Meinung der Öffentlichkeit könnte infolgedessen die gebotene Neutralität der Stadtverwaltung im Wahlkampf in Frage gestellt werden.

Aus diesem Grund ist es insbesondere in der unmittelbaren Vorwahlzeit (drei Monate vor der Wahl) untersagt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, im Besonderen solche mit leitender Funktion, aktiv an Wahlveranstaltungen der Parteien und Wählervereinigungen mit Referaten bzw. an Podiumsdiskussionen und dergleichen teilnehmen. In Zweifelsfällen ist eine vorherige Rücksprache beim zuständigen Fachbereichsleiter bzw. beim Oberbürgermeister geboten.

Verstärkt werden im Wahlkampf auch Gruppierungen wie Wählerinitiativen oder Arbeitskreise, aber auch Vereine aktiv, die in der Regel einer Partei oder Wählervereinigung nahestehen oder aber mit ihren Veranstaltungen den Parteien und Wählervereinigungen eine Wahlkampfplattform bieten können. Insoweit gilt das zuvor Ausgeführte entsprechend.

Nicht vom Neutralitätsgebot berührt ist die Teilnahme von städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Kandidatenvorstellungen oder Podiumsdiskussionen als Zuhörer.

7. Auskünfte zur städtischen Arbeit und zu Projekten sowie Gesprächstermine mit städtischen Mitarbeitenden

Auskünfte zu städtischen Projekten oder zur Arbeit der Stadtverwaltung erhalten die Parteien und Wählervereinigungen auf Anfrage über das Wahlamt (wahlamt@achern.de). Auch Gesprächstermine mit städtischen Mitarbeitenden können über das Wahlamt vereinbart werden.

Anlagen:

Anlage 1 –

Bisherige Standorte von Großflächenplakaten in Achern

Eisenbahnstraße (in Richtung Unterführung B3, nach der Einmündung Jahnstraße auf dem Grünstreifen auf der rechten Seite)



Sasbacher Straße (Grünfläche neben dem Bushaltesthäuschen gegenüber dem Hochhaus)



Fautenbacher Straße (in Richtung Fautenbach, auf der Höhe von DM-Markt und Takko)



Fautenbacher Straße 13 (in Richtung Fautenbach, auf der Höhe MEGA Möbel)



Anlage 2 –

Übersicht über die Wahllokale für die Kommunal- und Europawahlen am 09. Juni 2024

Gemeinschaftsschule Achern, Turnhalle / Kirchstraße 19
Gymnasium Achern, Mensa / Berliner Straße 26
Rathaus Am Markt, Bürgersaal / Rathausplatz 1
Grundschule Fautenbach, Gymnastikraum / Schulstraße 3
Mehrzweckhalle Gamshurst / Eichbühnstraße 27
Schloßfeldhalle Großweier / Großweierer Straße 84a
Drei-Kirschen-Halle Mösbach / Renchtalstraße 71
Festhalle Oberachern / Benz-Meisel-Straße 9
Pfarrheim Önsbach / Rathausstraße 7
Rheingoldhalle Sasbachried / Am Muhrgraben 1
Maiwaldhalle Wagshurst / Hanauer Straße 7